

Az.: 4 A 759/18.A
6 K 2859/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Asyl - Dublin-Verfahren - Hauptsacheverfahren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John

am 26. Juni 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2018 - 6 K 2859/17.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Mit dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ist der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht dargelegt.
- 2 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

welches die Anforderungen sind, die an ein Verhalten des Mitgliedstaats für den Rückschluss zu stellen sind, dass der Mitgliedstaat von seinem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch macht und damit einen Entschluss fasst, das Asylverfahren abweichend vom Regelfallsystem der Art 7 ff. Dublin-III-VO in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 3 Grundsätzlich bedeutsam i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG ist eine Rechtsfrage dann, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts einer Klärung bedarf. Eine grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit liegt dann nicht vor, wenn sich die Frage ohne weiteres und mit Hilfe der üblichen Auslegungsregeln aus dem Gesetz ergibt. So liegen die Dinge hier.
- 4 Nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180 v. 29. Juni 2013, S. 31 - Dublin-III-VO) kann abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsregeln nach Art. 3 Dublin-III-VO jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn

er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Beschließt der Mitgliedstaat dies, wird er nach Art. 17 Abs. 1 1. Unterabsatz Satz 1 Dublin-III-VO zum zuständigen Mitgliedstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz umfasst nach der Definition in Art. 2 Buchst. b Dublin-III-VO die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge unter Einschluss der Entscheidung auf internationalen Schutz, nicht jedoch die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung. Die Entscheidung, einen Antrag auf internationalen Schutz in eigener Zuständigkeit prüfen zu wollen, setzt eine mit dieser Zielsetzung unternommene Prüfung voraus, aus der unzweideutig auf die Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO geschlossen werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

5 Entgegen dem Antragsvorbringen kann aus der Art und Weise der Befragung des Klägers beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nicht auf eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts geschlossen werden. Zwar ist der Kläger zunächst am 7. September 2017 zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu seinem Reiseweg angehört worden und sodann am 5. Oktober 2017 - nach einer erneuten Befragung zu seinem Reiseweg - zu seinen Verfolgungsgründen und den Gründen für seine Asylantragstellung. Daraus allein kann indes auf eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts nur dann geschlossen werden, wenn sich der Wille zum Selbsteintritt eindeutig feststellen lässt. Denn die sich an eine Befragung zur Herkunft und zum Reiseweg anschließende routinemäßigen Anhörung des Schutzsuchenden zu seinen Asylgründen kann nach den Umständen des Einzelfalls auch dazu dienen, die Entscheidung über eine etwaige Ausübung des Selbsteintrittsrechts überhaupt erst zu ermöglichen oder zumindest zu beeinflussen. Mehr als informatorischen Charakter hat die Anhörung zu den Verfolgungsgründen dann nicht (OVG NRW, Beschl. v. 7. Dezember 2017 - 13 A 2579/17.A -, juris Rn. 8, 12).

6 Darüber hinaus hat der Mitgliedstaat, der das Selbsteintrittsrecht ausüben will, nach Art. 17 Abs. 1 1. Unterabsatz Satz 2 Dublin-III-VO den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde, über das elektronische Kommunikationsnetz

DubliNet über seine Absichten zu unterrichten. Er hat ferner nach Art. 17 Abs. 1 2. Unterabsatz Dublin-III-VO die Tatsache, dass er damit zur Behandlung des Schutzgesuchs zuständig wird, unverzüglich über Eurodac mitzuteilen. Daraus ergibt sich, dass für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts allenfalls ausnahmsweise auf die Art und Weise der Befragung des Schutzsuchenden abgestellt werden kann. Soweit diese keinen eindeutigen Schluss auf eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts erlaubt, kommt es maßgeblich auf die über DubliNet und Eurodac abgegebenen Erklärungen an, die die Beklagte hier nicht abgegeben hat (OVG Schl.-H., Beschl. v. 20. Juli 2016 - 2 LA 77/16 -, juris Rn. 5; OVG NRW a. a. O.).

- 7 Die Beklagte hat auch im Übrigen ihr Selbsteintrittsrecht nicht ausgeübt. Sie hat im Verwaltungsverfahrens bis zum Erlass des den Asylantrag als unzulässig ablehnenden und die Abschiebung des Klägers nach Österreich anordnenden Bescheides nicht ausdrücklich erklärt, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 20. Februar 2015 - 10 L 3022/14.A -, juris Rn. 10 ff.; OVG Schl.-H. und OVG NRW jeweils a. a. O.).
- 8 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Künzler

Pastor

John